



BEGRÜNDUNG zur Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen

Zu § 1: Immunisierte Personen/ Vorrang von Bundesregelungen

Der § 1 normiert, dass die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Covid-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung den Regelungen vorgehen. Dies ist lediglich eine klarstellende Formulierung. Ferner normiert § 1 Abs. 2, wer immunisierte Person ist.

Zu § 2: Anerkannte Werkstätten für Behinderungen

Der Abs. 1 der Verordnung regelt, dass wenn der Schwellenwert der 7-Tageinzidenz nach § 28 b Infektionsschutzgesetz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt über 50 liegt und die Werkstatt im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt liegt der Besuch der Werkstatt nach wie vor freiwillig ist.

Im Gegensatz dazu regelt § 2 Abs. 2, dass wieder eine Pflicht zum Werkstattbesuch besteht, wenn der Schwellenwert der 7-Tagesinzidenz nach § 28 b Infektionsschutzgesetz unter 50 ist. Maßgeblich dabei ist der Hauptsitz der Werkstatt.

Der § 2 Abs. 3 normiert nunmehr, dass Werkstätten abhängig von dem jeweiligen Immunisierungsgrad der Werkstattbeschäftigten Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Dabei besteht für die Werkstätten keine Verpflichtung, den Immunisierungsgrad zu erfragen.

Die Werkstätten sollen ihr bekanntes oder von den Werkstattbeschäftigten freiwillig mitgeteiltes Wissen über den jeweiligen Immunisierungsgrad in ihren Überlegungen über Hygiene- und Schutzmaßnahmen einbeziehen.

Dabei sind Unterscheidungen wichtig, die zwischen getesteten, genesenen und geimpften Werkstattbeschäftigten und den noch nicht immunisierten und nicht aktuell getesteten Werkstattbeschäftigten unterscheiden.

Der § 2 Abs. 3 Satz 3 regelt, dass Grundlage für die Hygiene- und Schutzmaßnahmen die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW mit dem Stand vom 10. November 2020 sind. Diese sind somit maßgeblich für das jeweilige individuelle Hygiene- und Schutzkonzept der Werkstatt.

Mit Anpassung der Verordnung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes kommt es nunmehr auch nicht zu Widersprüchen mit diesem Standard der

Berufsgenossenschaft. Die Pflicht zur Tragung einer FFP-2 Maske ist mit dieser Änderung aufgehoben.

Der § 2 Abs. 3 Satz 4 normiert die Verpflichtung der Werkstätten, die Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat und unter besonderer Beachtung des vulnerablen Personenkreises für eine Covid 19 Infektion zu treffen. Dabei ist der Werkstattrat mit einzubeziehen.

Im Folgenden normiert der Satz 5, dass Arbeitsräume, Pausenflächen, Speisesäle und Sanitärbereiche an diese Regelungen in jedem Fall umfasst sein müssen. Die Aufzählung als insbesondere normiert, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Augenmerk müssen die Werkstätten auch auf die sonstigen Angebote außerhalb des Arbeitsangebotes legen. Die sozialen Bereiche sollen dabei durch entsprechende Hygiene- und Schutzmaßnahmen soweit wie möglich ermöglicht werden.

Der Hygieneplan ist sodann wie gehabt mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen und ist von der Werkstatt jeweils bei Bedarf zu aktualisieren.

Der § 2 Abs. 4 normiert wie bisher auch, dass gewisse Personen keinen Zutritt zu der Werkstatt haben. Dies betrifft insbesondere enge Kontaktpersonen, Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, Personen die erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder Personen die nach der Coronavirus-Einreiseverordnung zur Absonderung verpflichtet sind.

Der § 2 Abs. 5 normiert die Erhebung von Kontaktdaten wie in § 1 Absatz 8 der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 16.Juni 2021 vorgesehen.

Der § 2 Abs. 6 ersetzt den alten § 1 Abs. 12 inhaltsgleich. Gleiches gilt für den § 2 Abs. 7, der den bisherigen § 1 Abs. 13 ersetzt.

Zu § 3 Tagesförderstätten und Tagesstätten

Der § 3 Abs. 1 normiert, dass für den Besuch und den Betrieb der Tagesförderstätten und der Tagesstätten die Regelungen aus dem Werkstattbereich entsprechend gelten. Das bedeutet, dass die Betreiber der Tagesförderstätten und der Tagesstätten individuelle Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Dabei sind Unterscheidungen wichtig, die zwischen getesteten, genesenen und geimpften Besucherinnen und Besuchern und den noch nicht immunisierten und nicht aktuell getesteten Besucherinnen und Besuchern unterscheiden.

Grundlage für die jeweiligen Schutzregelungen ist der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW mit dem Stand vom 10. November 2020. Dabei ist von den Tagesförderstätten und

Tagesstätten zu berücksichtigen, dass es sich bei den Besucherinnen und Besuchern nicht um arbeitnehmerähnliche Personen handelt, sondern um zu Betreuende.

Die Träger haben jeweils im Einzelfall die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die Rechte der Besucherinnen und Besucher an einem geordneten Betrieb der Tagesförderstätte und Tagesstätte gegeneinander abzuwägen. Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sollen dann auch mit dem jeweiligen Gesundheitsamt einvernehmlich festgelegt werden.

Der § 3 Abs. 2 schreibt den bisher geltenden § 3 Abs. 14 fort.

Zu § 4 Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

Der § 4 besteht weitestgehend unverändert fort. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung werden nunmehr bei Gruppentherapien Ausnahmen aus therapeutischen Gründen von der Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zugelassen. Dabei ist stets das Risiko für die jeweiligen Betroffenen und der therapeutische Nutzen gegeneinander abzuwägen.

Zu den §§ 5 und 6 Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation/Anzeigepflicht

Der § 5 ist unverändert fortgeschrieben worden und entspricht dem alten § 5 der alten Verordnung. Der § 6 der neuen Verordnung schreibt den alten § 6 der vorherigen Verordnung fort. Lediglich der Bezug zur Berechnung des Schwellenwertes der 7-Tageinzidenz wurde geändert.

Zu § 7 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Die Laufzeit der Verordnung wird auf den 31.7.2021 begrenzt. Danach soll erneut in Erwägung gezogen werden, ob weitere Lockerungen möglich sind oder ob die Verordnung im Ganzen noch gerechtfertigt ist.